

26/SN-320/ME

PRÄSIDIUM DES
VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
1. <u>67</u> -GE/19 <u>93</u>	
Datum:	1. OKT. 1993
Verteilt	<u>1.10.93</u> <u>Horrad</u>

L. Wagner

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Verwaltungsakademiegesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden (Besoldungsreform-Gesetz 1993);

Stellungnahme des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes.

Zu dem im Gegenstand genannten Entwurf eines Besoldungsreform-Gesetzes 1993 wird in der Anlage die Stellungnahme des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes in 25facher Ausfertigung übermittelt. Das Bundeskanzleramt wird hievon unter einem in Kenntnis gesetzt.

Wien, am 29. September 1993

Für den Präsidenten:

Dr. Wagner

Anlage

*Verf. G. 1993
1017 Wien
Verf. G. 1993*

DER PRÄSIDENT
DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES
1010 WIEN, JUDENPLATZ 11

GZ 2300/22-Präs/93

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zu GZ 921.301/1-II/A/1/93

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Verwaltungsakademiegesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden (Besoldungsreform-Gesetz 1993);

Stellungnahme des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes.

Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes gibt zu dem mit Note vom 17. August 1993, GZ 921.301/1-II/A/93, zur Begutachtung versendeten Entwurf des im Gegenstand genannten Bundesgesetzes die folgende

STELLUNGNAHME

in zweifacher Ausfertigung ab:

1. Zu den im Entwurf beispielsweise angeführten Richtverwendungen wird bemerkt, daß diese wegen der spezifischen Struktur der Verfassungsgerichtsbarkeit nur in einem geringen Maß auf das nicht richterliche Personal des Verfassungsgerichtshofes übertragbar sind:

Einerseits spielt die Justizverwaltung, die gemäß § 13 Abs. 1 des Verfassungsgerichtshofgesetzes "unter der Verantwortung des Bundeskanzlers geführt" wird, im Vergleich zu den Agenden der Gerichtsbarkeit eine bloß untergeordnete Rolle. Es muß nachdrücklich betont werden, daß das Schwergewicht der Tätigkeit der im Verfassungsgerichtshof verwendeten nicht richterlichen Bediensteten bei der Besorgung von (unterschiedlichen) Hilfsfunktionen für die Gerichtsbarkeit liegt.

Andererseits ist aber ein auch ein Vergleich mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit wegen ihrer anders gearteten Organisation nicht zutreffend.

Es darf daher vorausgesetzt werden, daß im Zuge des Bewertungsverfahrens auf die organisatorischen und funktionellen Besonderheiten des Verfassungsgerichtshofes und der dort tätigen Bediensteten eingegangen werden wird.

2. Zu § 139 Abs. 1 BDG i.d.F. des Entwurfes wird angemerkt, daß danach Funktionsbezeichnungen, insbesondere für leitende Funktionen - abgesehen von den in Z 1 und 2 angeführten Verwendungsbezeichnungen - offenbar unzulässig sind.

Der/die leitende Beamte des Verfassungsgerichtshofes führt die Funktionsbezeichnung "Generalsekretär/in des Verfassungsgerichtshofes", die sowohl im Hinblick auf den Agenden der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung umfassenden Aufgabenbereich sowie die den internationalen Gepflogenheiten entsprechende Terminologie der ausgeübten Tätigkeit voll entspricht.

Es wird daher ersucht, eine Bestimmung an geeigneter Stelle dem Entwurf einzufügen, nach der sonstige Verwendungsbezeichnungen, die sich aus der Art der Verwendung ergeben, von den Z 1 bis 3 des Abs. 1 des § 139 des BDG ergeben, nicht berührt werden. (Eine vergleichbare Problematik ergibt sich auch bei den Funktionen des Kabinettsdirektors, des Parlamentsdirektors und des Direktors der Volksanwaltschaft.)

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem den Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Wien, am 29. September 1993

Der Präsident:

Dr. A d a m o v i c h

10/10/1993
10/10/1993
Vrbjczyk